

# **Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde der Stadt Naumburg (Saale)**

## **[Leinenzwangverordnung]**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA, S. 288, 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) i. V. m. § 14 (2) des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA, S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.4.2021 für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde gelten für das gesamte Territorium der Stadt Naumburg (Saale) einschließlich ihrer Ortsteile.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:  
alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführung, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören neben den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen auch Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Park-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
2. Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport-, Spiel und Bolzplätze sowie Skateanlagen.
3. Ortslagen:  
alle Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **§ 3** **Führen von Hunden**

- (1) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sowie auf gekennzeichneten Wanderwegen und den daran unmittelbar angrenzenden Flächen sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf den von der Stadtverwaltung festgelegten und bekannt zu machenden Hundefreilaufflächen.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Straßen und Anlagen nach Absatz 1 zu führen.
- (3) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten, einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen, ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (4) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, Assistenzhunden von Menschen mit Behinderung, Diensthunden, Hunden des Rettungs- und Katastrophenschutzes, Herdengebrauchshunden und Jagdhunden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

### **§ 4** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt;
  2. § 3 Abs. 2 als Halterin oder Halter eines Hundes eine Person, die nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen, mit dem Führen des Hundes auf Straßen und in Anlagen beauftragt;
  3. § 3 Abs. 3 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht mehr gewährleistet ist
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5** **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Unberührt bleiben insbesondere

1. das Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA, S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560)
2. das Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA 2016 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
3. das Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA, S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286),

4. die Anordnung über den Betrieb und die Benutzung von Fähren und Fähranlegestellen –Fährordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBl. LSA, S. 2, 295)

## **§ 6**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bernward Küper  
Oberbürgermeister

- Siegel -